

Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes
 Vom 9. März 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Eintrag zu § 14 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 14a

Einführung der Primarschule“.

1.2 Hinter dem Eintrag zu § 15 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 16

Oberstufe“.

1.3 Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Lernmittel“.

1.4 Der Eintrag zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung“.

2. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Primarschulen sind nach Maßgabe des § 100 zu evaluieren.“

3. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Einführung der Primarschule

(1) Ab dem Schuljahr 2010/2011 wird die Primarschule in den Jahrgangsstufen 1 und 4 eingeführt. Die Einführung wird im Schuljahr 2011/2012 in den Jahrgangsstufen 2 und 5 und im Schuljahr 2012/2013 in den Jahrgangsstufen 3 und 6 fortgeführt.

(2) Die Jahrgangsstufe 5 wird jedoch erst mit dem Schuljahr 2012/2013 eingerichtet, wenn dies die Schulkonferenz oder die Lehrerkonferenz oder der Elternrat mit Mehrheit im ersten Halbjahr des Schuljahres 2010/2011 bis spätestens zum 30. November 2010 beschließt. § 90 findet auf diesen Beschluss keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 15 und § 17 können Stadtteilschulen und Gymnasien in den Schuljahren 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012 auch eine fünfte und sechste Jahrgangsstufe und im Schuljahr 2012/2013 eine sechste Jahrgangsstufe führen.

(4) Bis zum Schuljahr 2011/2012 können die Sorgeberechtigten ihr Elternwahlrecht in der Weise ausüben, dass Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Jahrgangsstufe 4 einer Grund- oder Primarschule in die Jahrgangsstufe 5 einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums wechseln.

(5) Spätestens im Schuljahr 2013/2014 werden an sämtlichen Primarschulen die Jahrgangsstufen 1 bis 6 geführt.“

4. Hinter § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Oberstufe

Gymnasien und Stadtteilschulen führen eine eigene Oberstufe. Sie können untereinander und schulformübergreifend kooperieren.“

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Lernmittel

(1) Die Lernmittel werden von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Lernmittel von geringem Wert werden nicht gewährt. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, kann ein Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden.

(2) Das Nähere zur Beschaffung und Überlassung der Lernmittel sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

6. § 42 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 42

Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung“.

6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere.“

6.3 Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Sorgeberechtigten entscheiden nach der Schullaufbahnpflicht der Primarschule und nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Primarschule besuchen soll (Elternwahlrecht).

(5) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Am Ende der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums entscheidet die Zeugniskonferenz über den weiteren Bildungsgang. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des sechsjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule.

(6) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den

- Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.“
- 6.4 Die bisherigen Abätze 4 und 5 werden Absätze 7 und 8.
7. § 53 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, die Ergebnisse der Schulinspektionen (§ 85 Absatz 3) und der Evaluationen nach § 100 sowie das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal.“
8. § 87 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Keine Klasse an Stadtteilschulen soll größer sein als 25 Schülerinnen und Schüler. An Gymnasien soll die Klassengröße von 28 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Schülerinnen und Schüler an Primarschulen haben Anspruch auf Unterricht in Klassen, die nicht größer sind als 23 Schülerinnen und Schüler, an Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft auf Klassengrößen, die 19 nicht überschreiten. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.“
9. § 100 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In der Primarschule werden dauerhaft mindestens in den Jahrgangsstufen 3 und 6 in sämtlichen Klassen Eva-

luationen durchgeführt, in denen insbesondere die Basis-kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lernstand der Klassen bezogen auf die nationalen Bildungsstandards ermittelt werden. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Studien wird durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution begleitet. § 85 bleibt unberührt.“

- 9.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen sind zu veröffentlichen. Den Schulen sind die sie betreffenden Ergebnisse zu berichten. Dem zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft sind die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 2a sämtlicher Schulen zu übermitteln, wenn dieser beschließt, über die Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren.“

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) § 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung zum 1. August 2010 in Kraft.
- (3) § 1 Nummer 8 tritt am 1. August 2010 mit folgender Maßgabe in Kraft: Beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 werden jeweils die 1. Klassen der Primarschulen nach den neuen Höchsthäufigkeiten eingerichtet und im weiteren Fortgang so organisiert.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. März 2010.

Der Senat